

Statuten der Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG

I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG besteht mit Sitz in Albinen auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Luftseilbahnen, Skiliften und anderen Transportmitteln oder Gerätschaften für die Beförderung von Personen und Waren im Gebiet Leukerbad - Albinen – Torrent sowie für weitere touristische Angebote.

Die Gesellschaft kann alle der Erschliessung und Entwicklung des Torrentgebietes dienenden Unternehmungen und Betriebe erwerben oder errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen.

II AKTIENKAPITAL UND AKTien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'870'865.-- (zehn Millionen achthundertsiebzigtausendachthundertfünfundsechzig Franken) und ist eingeteilt in 2'174'173 Namensaktien zu Fr. 5.00, welche sämtliche voll liberiert sind.

Art. 4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft gibt Aktien oder Zertifikate aus, welche die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates tragen.

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Aktionäre mit Namen und Adresse sowie Anzahl und Nummer der ihnen gehörenden Aktien oder Zertifikate eingetragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft werden nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre anerkannt. Der Besitz einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Art. 6 Übertragung von Aktien

1. Form der Abtretung

Abtretung von Namenaktien:

Zur Abtretung von Namenaktien bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung (Zession). Eine Übertragung durch Indossament ist ausgeschlossen.

2. Vinkulierung

- 2.1 Jede Übertragung von Namenaktien sowie die Begründung von Nutzniessungs- und Pfandrechten an Namensaktien bedarf der Genehmigung durch die Gesellschaft; die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft;
- 2.2 Die Genehmigung wird durch einen Vermerk auf den betreffenden Namensaktien oder Zertifikaten erteilt; sie wird anschliessend ins Aktienbuch eingetragen;
- 2.3 Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie einen der nachfolgend genannten wichtigen Gründe bekannt gibt, oder wenn sie dem Veräußerer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
- 2.4 Als wichtige Gründe gelten unter anderem die Tatsache, dass der Aktionärskreis im Hinblick auf den Gesellschaftszweck und/oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens derart zusammengesetzt sein soll, dass keine konkurrierende Tätigkeit möglich ist. Weiter gilt als wichtiger Grund die Tatsache, dass der Erwerber aufgrund seiner beruflichen und/oder geschäftlichen Tätigkeiten und Beziehungen Anlass zur Annahme geben könnte, dass er den Gesellschaftszweck und die bisherige Art der Führung des Geschäftes beeinflussen und/ oder verändern könnte;
- 2.5 Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- 2.6 Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet;
- 2.7 Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monates nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

3. Einheit der Aktienrechte

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräußerer.

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären an den neu zu emittierenden Aktien entsprechend ihrem Aktienbesitz ein Bezugsrecht zum Emissionskurs zu, soweit der Erhöhungsbeschluss nicht etwas anders bestimmt. Bei Sachübernahmen oder Sacheinlagen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Zeitpunkt der Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis abgehalten, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 699 Abs. 3, Art. 725 Abs. 2 und Art 726 Abs. 2 OR) sowie auf Beschluss der Generalversammlung selbst (Art. 701 OR).

Art. 10 Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung der Generalversammlung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) und dem Amtsblatt des Kantons Wallis zu erfolgen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Art. 11 Unterlagen zur Generalversammlung

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. In der Einladung ist auf diese Auflegung hinzuweisen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

Art. 12 Beschlussfassungsarten der Aktionäre

Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort oder hybrid (vor Ort und virtuell) oder virtuell abhalten.

Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.

Art. 13 Generalversammlung mit Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 14 Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell)

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Das Protokoll hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die vom von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 16 Protokollierung von schriftlichen Beschlüssen der Aktionäre

Aktionäre können schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

Ein Zirkularbeschluss ist von sämtlichen Aktionären zu unterzeichnen und mit der ausdrücklichen Feststellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates zu ergänzen, dass die Beschlussfassung damit gültig zustande gekommen ist. Das Mitglied des Verwaltungsrates muss den Zirkularbeschluss mitunterzeichnen.

Sofern die Aktionäre mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erwahrungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erwahrungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

Art. 17 Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung verfügt jede Aktie über eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch ein Familienmitglied, das nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

In der Regel finden die Abstimmungen offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

B Der Verwaltungsrat

Art. 19 Wahl und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftliche Organ der Gesellschaft. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 20 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Er bestellt überdies einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 21 Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen und Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrage gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 22 Recht auf Auskunft und Einsitz

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 23 Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 24 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 25 Bezeichnung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C Die Revisionsstelle

Art. 26 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 27 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 26.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV Rechnungswesen

Art. 28 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 957 ff. sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 29 Revision und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Art. 30 Besondere Reserven

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer Verfügung bleiben.

Zur Genehmigung durch die Generalversammlung LLAT am 10.Oktober 2025

V Auflösung

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 736 ff. 742 ff OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

VI Bekanntmachungen

Art. 32 Mitteilungen an die Aktionäre

Publikationsvorlage für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB), für alle übrigen das Amtsblatt des Kantons Wallis.

Leukerbad, den 10. Oktober 2025